



### Inhalt:

- 176 Beschränkungen von Unterhaltungsveranstaltungen in der Zeit vom 01.11.2003 bis 24.12.2003
- 177 Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts an bebauten und unbebauten Grundstücken im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 42 „Eisenbahngelände“

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 176 **Beschränkungen von Unterhaltungsveranstaltungen in der Zeit vom 01.11.2003 bis 24.12.2003**

Nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-2-I), geändert durch die Gesetze vom 27.12.1991 (GVBl. S. 491), vom 23.12.1994 (GVBl. S. 1049) und vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140), sind – zusätzlich zu den an Sonn- und Feiertagen geltenden Einschränkungen – öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen

**an Allerheiligen (1. November), am Volkstrauertag (16. November), am Buß- und Betttag (19. November), am Totensonntag (23. November) und am Heiligen Abend (24. Dezember) ab 14:00 Uhr**

nur dann erlaubt, sofern der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt wird.

Demnach sind öffentliche Schafkopfrennen, Tanzveranstaltungen, der Betrieb von Spielhallen usw. nicht möglich. Sportveranstaltungen sind erlaubt, soweit sie nicht den Gottesdienst stören, jedoch nicht am Buß- und Betttag.

Die Gemeinden können im Einzelfall aus wichtigem Grund Befreiungen erteilen.

Eichstätt, 29.09.2003  
gez. S t e i n e r

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 177 **Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts an bebauten und unbebauten Grundstücken im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 42 „Eisenbahngelände“**

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts an bebauten und unbebauten Grundstücken im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 42 „Eisenbahngelände“

#### § 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 42 „Eisenbahngelände“

steht der Stadt Eichstätt auf den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken gemäß § 25 BauGB zu.

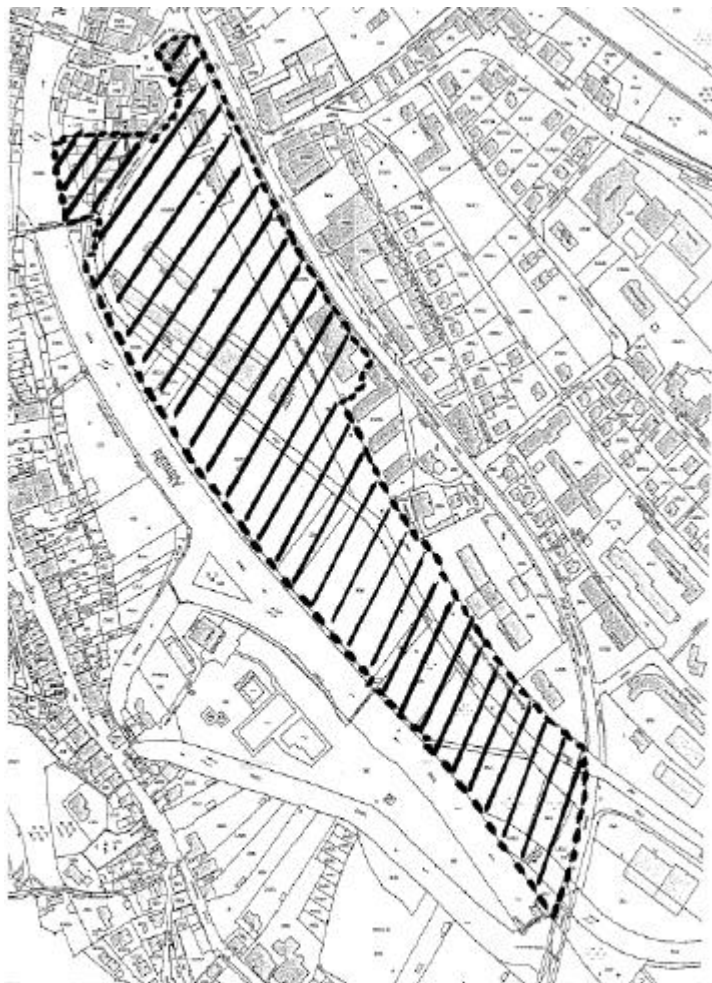
#### § 2

Die Flächen, auf denen der Stadt Eichstätt ein Vorkaufsrecht zusteht, ergeben sich aus dem beiliegenden Lageplan vom 25.09.2003, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 30.09.2003  
gez. Arnulf N e u m e y e r, Oberbürgermeister



Lageplan vom 25.09.2003  
zur Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts an bebauten und unbebauten Grundstücken im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 42 „Eisenbahngelände“